LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21466**

21.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8640 vom 26. August 2026
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/21048

Castrop-Rauxel: Streit in der Altstadt – Polizei findet scharfe Schusswaffe und Messer bei jungen Männern

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am Donnerstagabend, den 4. Juni 2026, wurde die Polizei wegen eines Streits zwischen zwei jungen Männern gegen 20:50 Uhr zum Lambertusplatz in der Castroper Altstadt gerufen. Zeugen hatten dabei offenbar auch ein Messer gesehen. Vor Ort trafen die Einsatzkräfte auf einen 19-Jährigen und einen 20-Jährigen, beide aus Castrop-Rauxel, und konnten die Männer stellen.[1]

Bei der anschließenden Kontrolle machten die Beamten beim 19-Jährigen mehrere brisante Funde: Neben einem Messer führte er eine scharfe Schusswaffe samt Munition, einen Schlagring sowie Betäubungsmittel mit sich. Sämtliche Gegenstände wurden von der Polizei sichergestellt. Auch der 20-Jährige hatte ein Messer bei sich. Beide Männer wurden daraufhin vorläufig festgenommen.[2]

Die Polizei leitete mehrere Strafverfahren ein. Zu den Hintergründen des Streits, dem konkreten Ablauf der Auseinandersetzung und möglichen Motiven der beiden Männer dauerten die Ermittlungen noch an. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war zudem unklar, weshalb es zu dem Streit kam und ob die mitgeführten Waffen und Drogen mit dem ursprünglichen Konflikt in Verbindung standen.[3]

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 8640 mit Schreiben vom 21. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

[1] Vgl. https://www.ruhrnachrichten.de/castrop-rauxel/streit-castroper-altstadt-polizei-waffen-drogen-junge-maenner-w1203742-2002093825/.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda.

Datum des Originals: 21.09.2026/Ausgegeben: 25.09.2026

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben beschriebenen Vorfall? (Bitte Tathergang sowie Straftatbestände aufschlüsseln.)

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat mir unter dem 09. und 10.09.2026 im Wesentlichen berichtet, seine Behörde führe wegen des in der Kleinen Anfrage geschilderten Sachverhalts ein Ermittlungsverfahren gegen einen 19-jährigen Beschuldigten, in dem bereits Anklage wegen gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln und Cannabis, wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz sowie Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz erhoben worden sei. Darüber hinaus führe seine Behörde wegen des in Rede stehenden Geschehens gegen einen 20-jährigen Beschuldigten noch andauernde Ermittlungen wegen versuchten Raubes und versuchten Verstoßes gegen das Waffengesetz. Ein weiteres gegen diesen Beschuldigten wegen Verstoßes gegen das Cannabiskonsumgesetz eingeleitetes Verfahren sei bereits mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

2. Welche polizeilichen Erkenntnisse sind über die Beteiligten jeweils bekannt?

Kriminalpolizeiliche Erkenntnisse im Sinne dieser Antwort fußen grundsätzlich auf Verdachtsmomenten, die Grundlage für eine polizeiliche Strafanzeige oder die Gegenstand von kriminalpolizeilichen Ermittlungen geworden sind. Solche Erkenntnisse ermöglichen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Richtigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs und auf das Ergebnis der abschließenden justiziellen Prüfung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Ein Beschuldigter ist in der Vergangenheit bisher wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- ein einem Fall wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz,
- in einem Fall wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis,
- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz,
- in zwei Fällen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- in einem Fall wegen Beleidigung,
- in einem Fall wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte,
- in einem Fall wegen Erschleichens von Leistungen,
- in einem Fall wegen Unterschlagung und
- in einem Fall wegen gefährlicher Körperverletzung.

Ein weiterer Beschuldigter ist polizeilich bislang nicht in Erscheinung getreten.

3. Welche Vorstrafen haben die Beteiligten jeweils? (Bitte chronologisch auflisten.)

Dem in der Antwort auf Frage 1 genannten Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dortmund zufolge sind die Beschuldigten nicht vorbestraft.

4. Über welche (Mehrfach-)Staatsangehörigkeiten verfügen die Beteiligten? (Bitte Vornamen bei einem deutschen Tatverdächtigen nennen.)

Ausweislich des in der Antwort auf Frage 1 genannten Berichts des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dortmund sind die Beschuldigten jeweils deutsche und türkische Staatsangehörige.